OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604312/8/Py/PP

Datum:
Linz, 27. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des S.K., X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Februar 2021, GZ: VStV/920300856681/2020, betreffend Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Februar 2021, GZ: VStV/920300856681/2020, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Verwaltungsübertretungen nach § 16 Abs. 1 lit. a StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Spruchpunkt 1.) und nach § 9 Abs. 1 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO zur Last gelegt.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 17.05.2020, 16:15 Uhr
Ort: 4030 Ebelsberg, Ebelsberger Umfahrungsstraße von der Voest kommend in Richtung Mona Lisa Tunnel stadtauswärts; 200 m nach der Kreuzung mit der Lunzer Straße, stadtauswärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden war.
Als die dortigen beiden Fahrstreifen auf einen Fahrstreifen zusammengeführt wurden, überholten Sie ein anderes Fahrzeug. Nachdem Gegenverkehr herrschte, verrissen Sie Ihren PKW ganz plötzlich nach rechts. Aufgrund dessen musste der von Ihnen überholte Fahrzeuglenker stark abbremsen und nach rechts auf das Bankett ausweichen, um einen Zusammenstoß zu verhindern.

2. Datum/Zeit: 17.05.2020, 16:15 Uhr
Ort: 4030 Ebelsberg, Ebelsberger Umfahrungsstraße von der Voest kommend in Richtung Mona Lisa Tunnel stadtauswärts; 200 m nach der Kreuzung mit der Lunzer Straße, stadtauswärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben bei Ihrem Überholvorgang die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.“

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die angelasteten Verwaltungsübertretungen von einem anderen Verkehrsteilnehmer zur Anzeige gebracht wurden.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt der Bf zusammengefasst vor, dass die Schilderungen des Anzeigers nicht der Wahrheit entsprechen und er die angelasteten Übertretungen nicht begangen hat.

3. Mit Schreiben vom 8. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Des Weiteren wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung zur Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes anberaumt, zu der neben den Verfahrensparteien der Privatanzeiger als Zeuge geladen wurde.

Mit E-Mail vom 13. April 2022 teilte der Sohn des Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Vorlage einer Aufenthaltsbestätigung des Kepler Universitätsklinikums mit, dass sich der Bf seit 3. April 2022 wegen einer schweren Covid-Erkrankung in stationärer Betreuung befindet. Des Weiteren stellte sich nach Ausschreibung der öffentlichen mündlichen Verhandlung heraus, dass der als Zeuge vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geladene Privatanzeiger inzwischen verstorben ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Auch in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gilt das Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG (vgl. VwGH 30.01.2019, Ra 2018/03/0131, mwN). Gerade im Fall widersprechender prozessrelevanter Behauptungen gehört es zu den grundlegenden Pflichten des Verwaltungsgerichts, dem in § 24 VwGVG verankerten Unmittelbarkeitsprinzip Rechnung zu tragen und sich als Gericht einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit von Zeugen bzw. Parteien zu verschaffen und insbesondere darauf seine Beweiswürdigung zu gründen (vgl. VwGH 07.05.2020, Ra 2019/03/0091, jeweils mwN).

Im Hinblick auf die gesundheitliche Situation des Bf sowie des Ablebens des Anzeigers ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht möglich, innerhalb der in § 31 Abs. 3 VStG festgelegten Frist den entscheidungswesentlichen Sachverhalt zweifelsfrei zu erheben.

Im Hinblick auf den strafrechtlichen Grundsatz „in dubio pro reo“, wonach immer dann, wenn ein Umstand nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, die für den Angeklagten günstigere Tatsache angenommen werden muss, war daher im Hinblick auf den Umstand, dass der Bf die ihm vorgeworfenen Tathandlungen bestreitet und das den Bf zur Last gelegte Tatverhalten nicht zweifelsfrei erwiesen werden konnte, gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG von der Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny